



1 Präs. 1624-4194/16z

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung,
die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz,
das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG,
das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und
das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden
(Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 - BRÄG 2016)

Gegen die geplanten Änderungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare sowie der Sachverständigen und Dolmetscher bestehen aus Sicht des Obersten Gerichtshofs grundsätzlich keine Bedenken.

Probleme in der Anwendung könnten sich allerdings aus der vorgeschlagenen Regelung des § 34a Abs 5 RAO ergeben. Zunächst ist unklar, auf welcher Rechtsgrundlage der „eintretende“ Rechtsanwalt tätig wird. Daran schließt sich die Frage, ob die Rechtsanwaltskammer einen „eintretenden“ Rechtsanwalt ablehnen oder jeder Rechtsanwalt durch seine Anzeige die Bestellung eines Kammerkommissärs hindern kann. Zudem fehlt eine Regelung für den Fall, dass mehrere Rechtsanwälte dies anzeigen.

Die den „eintretenden“ Rechtsanwalt treffenden Pflichten sind zwar durch Verweis auf Abs 2 des § 34a RAO definiert, es fehlt aber eine korrespondierende Regelung für die sonst dem Kammerkommissär zukommenden Befugnisse nach § 34b Abs 1 (Zugang zu Urkundenarchiv und Treuhandregister) und Abs 2 RAO (Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung für Anderkonten). Gleichfalls nicht explizit geregelt sind ein allfälliger Ersatzanspruch nach § 34b Abs 3 RAO oder die Frage der Haftung für durch diesen Rechtsanwalt entstandenen Schaden.

Wien, am 24. Oktober 2016

Dr. Ratz

Elektronisch gefertigt